№ 30 41

Bundesblatt

83. Jahrgang. Bern, den 29. Juli 1931. Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr. 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an *Stämpfli & Cie. in Bern.*

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 25. Juli 1931.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern an die zu Fr. 33,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Stallbaute mit angebauter Sennhütte auf der Alp Kuhgwindli, in der Gemeinde Reichenbach, 20 %, im Maximum Fr. 6600.

2. Dem Kanton Glarus an die zu Fr. 94,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Güterweganlage von Filzbach (Kerenzerbergstrasse) über Schluchen nach den Britternbergen, in der Gemeinde Filzbach, 30 %, im Maximum Fr. 28,200.

3. Dem Kanton Graubünden an die zu Fr. 30,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Sennhütte auf der Alp „Hintere Hütte", in der Gemeinde Arosa, 25 %, im Maximum Fr. 7500.

4. Dem Kanton Waadt an die zu Fr. 198,000 veranschlagten Kosten der Ergänzung der Verbauung und Aufforstung „Jaman-Merdasson", durch die Gemeinde Les Planches, im Maximum Fr. 143,500.

Die eidgenössische Kommission für die forstlich-praktische Wählbarkeitsprüfung wird auf eine neue Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1932, bestätigt.

Sie besteht aus den Herren Marius Petitmermet, eidgenössischer Oberforstinspektor in Bern; Walter Schädelin, Vorstand der forstlichen Abteilung der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich; Ernest Muret, Kantonsforstinspektor in Lausanne; Wilhelm Oertli, Kantonsoberförster in Glarus und Theodor Weber, Oberforstmeister in Zürich.

Als Ersatzmänner werden bestätigt die Herren Dr. Henry Biolley, alt Kantonsforstinspektor in Couvet, und Emil Dasen, Forstmeister des Oberlandes in Spiez.

Den **Nordostschweizerischen Kraftwerken A.-G.** in Baden (NOK) wurde eine **vorübergehende** Bewilligung (V 42) erteilt, den Forces motrices du Haut-Rhin S. A. in Mülhausen (Formo) im Falle von Störungen in deren Netz, soweit es die bestehenden Anlagen und jeweiligen Disponibilitäten erlauben, mit Leistungen von **10,000 bis max. 15,000 Kilowatt** elektrischer Energie auszuhelfen. Die Formo hat sich ihrerseits bereit erklärt, den NOK bei Störungen ebenfalls im Rahmen der ihr möglichen Mittel auszuhelfen.

Die vorübergehende Bewilligung V 42 kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Sie ist längstens **bis 30. September 1931** gültig.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Rückgabe der Kaution der „L'Urbaine et la Seine", Unfallversicherungs-Gesellschaft in Paris.

Die Unfallversicherungs-Gesellschaft **„L'Urbaine et la Seine"** in Paris hat schon im Jahre 1908 auf die schweizerische Konzession verzichtet. Seither hat sie ihre in der Schweiz noch laufenden Versicherungsverträge auf eine andere Gesellschaft übertragen, so dass nunmehr das Verfahren auf Rückerstattung der bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegten Kaution im Kurswerte von **Fr. 36,000** eingeleitet werden kann.

Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Aufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 werden die Anspruchsberechtigten hiermit aufgefordert, Einsprachen mit Begründung gegen die Rückgabe der Kaution bis zum 10. Januar 1932 beim **Eidgenössischen Versicherungsamt** in **Bern** einzureichen.

Bern, den 7. Juli 1931. (3...)

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Franz **Kathriner**, geboren 1863, von Sarnen, wanderte 1883 nach dem Auslande. Im Jahre 1907 wurde der Tod des Verschollenen aus St. Louis in U. S. A. gemeldet. Amtliche Nachrichten fehlen. Meldungen über den Verschollenen sind bis zum 1. August 1932 der unterzeichneten Amtsstelle einzusenden, ansonst Verschollenerklärung erfolgt.

Sarnen, den 24. Juli 1931. (1.)

Obergerichtskanzlei Obwalden, Sarnen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1931
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	30
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	29.07.1931
Seite Page Pagina	41-42
Ref. No	10 031 424

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.